



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Dezember 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0417 (NLE)**

**15195/21
ADD 1**

**CORDROGUE 55
SAN 768
RELEX 1117**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Dezember 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 807 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 65. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 807 final.

Anl.: COM(2021) 807 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2021
COM(2021) 807 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union auf der 65. Tagung der
Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-
Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972
geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu
vertretenden Standpunkt**

ANHANG

Von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, auf der voraussichtlich vom 14. bis 18. März 2022 stattfindenden 65. Tagung der Suchtstoffkommission über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrollen von Stoffen zu vertretender Standpunkt:

- (1) Brorphen ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (2) Metonitazen ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (3) Eutylon ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.